



## Beitragsordnung des ASC Loope e.V.

Die Beitragsordnung ergänzt die Vereinssatzung und regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages.

### § 2 Beiträge

<b>ASC-Beitrag</b>	aktive Mitglieder	passive Mitglieder
Erwachsene	86,-- € / Jahr	54,-- € / Jahr
Jugendliche, 14-18 Jahre	60,-- € / Jahr	36,-- € / Jahr
Kinder bis 14 Jahre	42,-- € / Jahr	27,-- € / Jahr
Studenten und Auszubildende bis max. 25 Jahre (Beleg erforderlich)	60,-- € / Jahr	36,-- € / Jahr
Familien mit Kindern bis 18 Jahre und Auszubildenden bis max. 25 Jahre	184,-- € / Jahr	110,-- € / Jahr
-----		
Zusatzbeitrag Wassergymnastik	130,-- € / Jahr	
<b>Zusatz-Beitrag Tennis</b>		
Erwachsene	97,-- € / Jahr	
Jugendliche, 14-18 Jahre	58,-- € / Jahr	
Kinder bis 14 Jahre	40,-- € / Jahr	
Studenten und Auszubildende bis max. 25 Jahre (Beleg erforderlich)	58,-- € / Jahr	
2 Erwachsene und mindestens 2 Kinder bis 18 Jahre oder Studenten oder Auszubildende bis max. 25 Jahre	234,-- € / Jahr	

§ 3 Für Sportangebote in Kursform (z.B. Kinderschwimmen, Gesundheitskurse) werden gesonderte Gebühren erhoben, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 4 Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 5 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

§ 6 Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.

- § 7 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- § 8 Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins und der Abteilungen auf Antrag durch Beschluss des Gesamtvorstandes gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
- § 9 Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Gesamtvorstand des Vereins festgesetzt.
- § 10 Gültigkeit
- a. Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.04.2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
  - b. Alle bisherigen Beitragsordnungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.